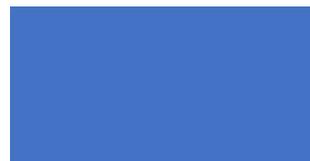


Integrative Montessori-Schule Sasbach



Haus- und Schulordnung



Regeln des Zusammenlebens



Statuten und Richtlinien

1. Vorwort

Unsere Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Kinder und Erwachsene leben und arbeiten. Damit sich in dieser Zeit alle wohl fühlen, gut lernen oder ungestört unterrichten können, halten wir uns an Regeln für ein friedliches, wertschätzendes Miteinander und tragen die Verantwortung hierfür gemeinsam. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Höflichkeit müssen für jeden von uns selbstverständlich sein. Diese Regeln haben wir in dieser Schulordnung mit seinen Statuten und Richtlinien für alle Schüler*innen, Lehrer*innen, sonstige Bedienstete der Schule und die Eltern zusammengefasst.

2. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Richtlinien und Regelungen gelten für sämtliche mit der Integrativen Montessori-Schule Sasbach, Hauptstraße 9, 77880 Sasbach, abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen, insbesondere den Schulvertrag. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Schüler*innen sowie Erziehungsberechtigten.

Der Einfachheit halber wird im Folgenden die Integrative Montessori-Schule Sasbach mit **IMS** abgekürzt.

3. Aufnahmebedingungen, Aufnahmeunterlagen

- Bedingung für die wirksame Aufnahme eines Kindes an die IMS ist die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Beibringung der vollständig ausgefüllten nachgenannten Aufnahmeunterlagen sowie die Teilnahme am Aufnahmeverfahren.
- Aufnahmeunterlagen:
 - der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldebogen
 - unterzeichneter Schulvertrag samt den jeweiligen Anlagen (z. B. Einzugsermächtigung, Impfnachweis Marnerschutz)
- Aufnahmeverfahren:
 - Aufnahmegespräch mit dem angemeldeten Kind im Beisein eines Erziehungsberechtigten
 - Teilnahme des angemeldeten Schülers/der angemeldeten Schülerin an einem wenigstens halbtägigen Hospitationstermin
 - Ein Gremium bestehend aus Schulleitung und Klassenlehrkräften entscheidet über die Aufnahme

4. Datenverwendung, Datenschutz

- Die IMS legt auf den Schutz personenbezogener Daten großen Wert und weiß das entgegengebrachte Vertrauen zu schätzen. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und bei der Bearbeitung und Nutzung dieser Daten die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.
- Personenbezogene Daten, die der IMS übermittelt wurden, wird die IMS in maschinenlesbarer Form speichern und zwecks Ausführung der bestehenden Vertragsverhältnisse verarbeiten, nutzen sowie übermitteln.

- Die Schüler*innen verpflichten sich wiederum, die Computernutzungsbedingungen, welche von der IMS vorgegeben werden, einzuhalten.

- Die IMS nutzt zur Schülerverwaltung und Schulorganisation das onlinebasierte Schulverwaltungsprogramm Namfus. Im Unterricht (sowie Fernunterricht) und zur Kommunikation mit den Schüler*innen, ggf. auch für Elternkommunikation, nutzt die Schule MS Office 365.

5. Versicherungen

- Schüler*innen sind in Baden-Württemberg automatisch bei der UKBW unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist für die Schüler*innen beitragsfrei. Das heißt, die Schüler*innen sind während des Unterrichts sowie auf dem direkten Schulweg gesetzlich unfallversichert.

Über Wegeunfälle oder Arztbesuche, aufgrund eines Schulunfalls, ist die Schule daher umgehend zu informieren.

- Wir empfehlen allen Erziehungsberechtigten grundsätzlich den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, insbesondere für durch die eigenen Kinder verursachten Schäden.

- Versicherungen der IMS bezüglich Eigentumsverluste oder Beschädigungen, auch durch Feuer, Einbruch, Diebstahl und Beraubung etc. bestehen nicht. Eine Haftung besteht seitens der IMS nicht, außer die Schule hat Beschädigungen oder Verlust zu vertreten.

- Die Schüler*innen und Erziehungsberechtigten verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit eigenen und fremden Sachen:

- Darauf achten, dass nichts verloren geht
- Sachgemäßer Umgang mit allen Materialien
- Das Eigentum Anderer respektieren
- Einhaltung von Nutzungsregeln

6. Gebührenordnung

- Die Schulgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Geschäfts- und Gebührenordnung der IMS. Die aktuellen Gebühren, welche sich aus Schulgeld sowie Profil- und Sonderleistungen zusammensetzen, werden im Downloadbereich unserer Homepage veröffentlicht. Informationen dazu gibt das Sekretariat der IMS.

- Schulgebühren sind für das gesamte Schuljahr, auch in den Ferien, gerechnet vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres, und monatlich im Voraus zu entrichten. Sie sind über die gesamte Vertragslaufzeit per Lastschriftverfahren zu entrichten.

- Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren besteht unabhängig eines, von der IMS nicht geschuldeten Schulerfolges, wie der Erzielung ausreichender Noten und Leistungen, des Bestehens von Prüfungen oder des Erreichens des Klassenziels.

- Im Falle einer Unterbrechung des Schulbetriebes, sofern diese nur von kurzer Dauer und alsbald beseitigt oder vorüber ist, bleibt der Anspruch auf die Entrichtung der Gebühren ohne eine Berechtigung zur Kürzung in voller Höhe bestehen.

7. Schulgelände, Gebäude und Schulmaterial

- Das Schulgelände der IMS umfasst das Hauptgebäude (A-Bau) sowie die Räumlichkeiten im T-Bau nebenan und

die angrenzenden Außenbereiche. Das Schulgelände endet jeweils an den verschiedenen Einfriedungen (Zaun, Mauer, Rote Pfosten) und die angrenzenden Gebäude der Heimschule Lender (F-Bau, B-Bau).

- 7.2. Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit (Pausen eingeschlossen) – mit Ausnahme zu Unterrichtszwecken (z. B. Schulgarten) – ist nicht gestattet.
- 7.3. Die Schüler*innen verpflichten sich die Schulgebäude, Räume, Mobiliar, Materialien, Spiel- und Sportgeräte schonend zu behandeln:
 - Sorgfältiger und sachgemäßer Umgang mit dem Arbeitsmaterial und den Spiel- und Sportgeräten auf dem Schulhof
 - Computernutzungsbedingungen einhalten
 - Toiletten sauber halten
 - Ordnung in den Räumen und am Arbeitsplatz halten
 - Müll in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgen – Mülltrennung beachten
- 7.4. Bei der Nutzung der schuleigenen Busse ist die Anschnallpflicht zu beachten. Schüler*innen mit einer Körpergröße unter 1,5 m nutzen eine Sitzerrhöhung. Störungen der Fahrerin/des Fahrers sind während der Fahrt verboten und ihren/seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Busse sind sauber und in Ordnung zu halten. Daher sind Essen und Trinken im Bus nicht gestattet.
- 7.5. Die Bepflanzungen auf dem Schulgelände sind sorgsam zu behandeln. Das Beklettern der Bäume, das Reißen an Zweigen oder das Hineinkriechen in Hecken ist untersagt.

8. Unterrichts- und Pausenzeiten

- 8.1. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag von 8.00-15.45 Uhr statt. Der Samstag ist kein Unterrichtstag. Bei Ausfällen von Lehrkräften (z. B. durch Krankheit, Exkursionen oder Fortbildungen) wird der Unterricht vertreten, d. h. Unterrichtsausfälle für Schüler*innen werden in der Regel vermieden. Die Vertretungsstunde kann vom Stundenplan abweichen.
- 8.2. Von 15.45-16.00 Uhr ist eine beaufsichtigte Abholzeit, in der die Schüler verabschiedet werden. Um 16.00 Uhr schließt die Schule.
- 8.3. Die Ferienzeiten und beweglichen Ferientage werden spätestens im September für das laufende Schuljahr auf unserer Homepage als Download zur Verfügung gestellt.
- 8.4. Die Essens- und Pausenzeiten finden wie folgt statt:
 - Frühstück: zwischen 8.50 Uhr und 10.30 Uhr
Dauer: 15 Minuten
 - Frühstückspause: zwischen 8.50 Uhr und 10.30 Uhr / Dauer: 15 Minuten
 - Mittagessen: zwischen 11.30 Uhr und 13.30 Uhr / Dauer: 30 Minuten
 - Nachtisch: zwischen 13.45 Uhr und 14.45 Uhr
Dauer: 15 Minuten
- 8.5. Die Essenzeiten finden in der Regel im Speisesaal im Kellergeschoss der Integrativen Montessori-Schule statt. Die Pausenzeiten (ggf. auch der Nachtisch) findet auf dem ausgewiesenen Schulhof statt, auch bei schlechtem

Wetter (ausgenommen bei Unwetterwarnungen, in diesem Fall findet die Pause in den jeweiligen Gruppenräumen statt).

9. Umgangsformen

- 9.1. In der IMS werden die Regeln des menschlichen Zusammenlebens gepflegt. Das Begrüßen und Verabschieden, die allgemeinen Tischsitten, die Einhaltung der Gesprächsregeln und vor allem der Respekt gegenüber der Arbeit der Anderen nehmen einen wichtigen Stellenwert beim gemeinsamen Miteinander ein.
- 9.2. Anweisungen der Geschäftsführung, der Schulleitung und der Lehrkräfte sind von Schüler*innen und Erziehungsberechtigten gleichermaßen zu achten und zu befolgen. Die Schulleitung verfügt über das Hausrecht.
- 9.3. In der Schulgemeinschaft gelten vor allem Regelungen, welche jeder Schülerin und jedem Schüler ermöglichen sollen, sein Arbeitspensum zu erfüllen:
 - Pünktliches Erscheinen zum Unterricht
 - Arbeitsmaterial vollständig richten und im Anschluss wieder an seinen Platz räumen
 - Ordnung am Arbeitsplatz
 - Aufgetragene Arbeiten werden sorgfältig, vollständig und in angemessener Zeit erledigt
 - Jede Schülerin/jeder Schüler trägt Mitverantwortung für eine ruhige Arbeitsatmosphäre (sich leise unterhalten und nur über die Arbeit; Mitschüler*innen nicht stören; weiterarbeiten, auch wenn die Lehrkraft den Raum verlässt)
 - Angemessene Kleidung, lange Haare zusammenbinden (Siehe Punkt 19)

10. Entschuldigungspflicht/Beurlaubung

- 10.1. Den Erziehungsberechtigten obliegt die Entschuldigungspflicht.
Kann ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen, ist dies der Schule unverzüglich und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Diese Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag des Fehlens mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen. Es ist gute Praxis an der IMS, dass die Eltern das kurzfristige Fernbleiben vom Unterricht durch Erkrankung noch vor der ersten planmäßigen Schulstunde des Kindes im Sekretariat telefonisch anmelden. Auf diese Weise können Klassen- und Fachlehrer rechtzeitig informiert werden.
- 10.2. In jedem Fall muss der Schule spätestens am dritten Tag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung (E-Mail genügt nicht!) vorliegen.
- 10.3. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen, kann der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Dies gilt auch bei häufigem, unregelmäßigem Fehlen.
- 10.4. Auch für den Sportunterricht gilt prinzipiell die oben beschriebene Entschuldigungspraxis. Eine Befreiung vom Unterricht bedeutet hier allerdings lediglich eine Befreiung von der aktiven Teilnahme, nicht aber von der Anwesenheit im Unterricht! Über diese Anwesenheit (trotz Sportunfähigkeit) entscheidet im Einzelfall die jeweils

betroffene Sportlehrkraft. Fehlen Schüler auffällig häufig oder unregelmäßig (etwa bei bestimmten Inhalten), kann der Sportlehrer ein ärztliches, in extremen Fällen der Schulleiter auch ein amtsärztliches Attest einfordern. I. d. R. finden in diesen Fällen aber im Vorfeld ausführliche Gespräche statt, um die Hintergründe des Fehlens näher zu beleuchten.

- 10.5. Unentschuldigtes Fehlen bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung ergibt die Note 6. Dies gilt im Übrigen für jedes Fach.
- 10.6. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen formlosen Antrag möglich. Mögliche Gründe sind z. B. kirchliche Veranstaltungen, Kuraufenthalte, Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Wettbewerben, Schüleraustauschprogramme etc. Für die Auswirkungen der Beurlaubung (versäumte Unterrichtsinhalte, Nachschreibe-Klassenarbeiten, ...) sind der beurlaubte Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte selbst verantwortlich. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Eine Beurlaubung als Verlängerung der Ferien ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 10.7. Zuständig für derartige Beurlaubungsgesuche ist entweder die Klassenlehrkraft (bis zu zwei Tage) oder die Schulleitung (mehr als zwei Tage).
- 10.8. Das wiederholte unerlaubte sowie unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann nach erfolgter Abmahnung zum Schulausschluss führen.

11. E-Geräte und Handy-Nutzung

- 11.1. Sämtliche E-Geräte, welche in der IMS verwendet werden, werden in regelmäßigem Turnus von entsprechenden Fachkräften sicherheitstechnisch überprüft. Voraussetzung für eine Nutzung von E-Geräten durch Schüler*innen ist eine Einweisung durch eine Lehrkraft.
- 11.2. Aus Brandschutzgründen und aus Gründen der Vermeidung von Unfallgefahren ist es Schüler*innen nicht erlaubt, Elektrogeräte, wie Wasserkocher, Handyladegeräte oder CD-Player, in die Schule mitzubringen und insbesondere diese dort zu betreiben.
- 11.3. Die Nutzung von mobilen Endgeräten, Handys, Musik-Playern und Smartwatches sind in der IMS verboten. Die Geräte müssen während der Schulzeit ausgeschaltet sein. Bei Nichteinhaltung müssen die Geräte bei der Schulleitung abgegeben werden und können erst nach Unterrichtsende dort abgeholt werden. Im Wiederholungsfall müssen die Erziehungsberechtigten das Gerät bei der Schulleitung abholen.
- 11.4. Die Verantwortung für das mitgebrachte elektronische Gerät, wie Handy, verbleibt zu jederzeit beim Schüler/bei der Schülerin. Die IMS, bzw. die Lehrkräfte, übernehmen keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Handys. Ein Schadenersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.5. Die Lehrkräfte verwahren keine elektronischen Geräte für die Schüler*innen.

Auch bei einem kurzfristigen Handyentzug als pädagogische Maßnahme ist und bleibt der Schüler/die Schülerin (oder die Erziehungsberechtigten) Eigentümer*in des

Handys. Die Lehrkräfte sind ausdrücklich von der Schulleitung bezüglich des kurzfristigen Entzugs dieses Eigentums von jeglichen Haftungsansprüchen der Eltern, der gesetzlichen Vertreter oder des Kindes freigestellt. Dies gilt insbesondere für die Beschädigung der Handys an sich, Displayschäden, Verlust, Diebstahl oder für sonstige anfallenden Kosten, die durch die Entgegennahme und Verwahrung entstehen können.

Der Schulleitung ist bewusst, dass sie aufgrund der aktuellen und hiesigen Rechtsprechung selbst für alle Folgen dieses pädagogischen Entzugs haftet.

- 11.6. Eine Mitnahme von Handys in Prüfungen gilt als Täuschungsversuch und zieht die Note „ungenügend“ nach sich.

12. Drogen

- 12.1. Der Besitz, das Einnehmen oder die Weitergabe und das Handeln von Drogen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Betäubungsmittelgesetzes, berechtigt die Schulleitung zum sofortigen Schulausschluss. Die Schulleitung bringt jegliches oben genannte Verhalten zur Anzeige.
- 12.2. Im Übrigen besteht an der IMS (im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der unmittelbaren Umgebung) ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

13. Gefährdungen, Gewaltanwendung und Waffenbesitz

- 13.1. Zu Gefährdungen der Schüler*innen oder Lehrkräfte der IMS zählen Ausgrenzen, Verspotten, Beschimpfen oder Auslachen. Ebenso verbale Drohungen oder das Bedrohen mit Gegenständen, wie Stöcken, Steinen oder Schneebällen. Aber auch Drogen, wie in Absatz 9 beschrieben, Infektionskrankheiten oder mitgebrachte E-Geräte (Siehe Punkt 10) zählen zu den Gefährdungen in der Schule. Schüler*innen und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet Gefährdungen zu unterlassen, bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.
- 13.2. Wiederholte Gewaltanwendung trotz Abmahnung oder schwere Gewaltanwendung, die nicht durch Nothilfe oder Notwehr gerechtfertigt ist, berechtigt die Schulleitung zum sofortigen Ausschluss der Schülerin oder des Schülers.
- 13.3. Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind verboten und dürfen weder mit in die Schule, noch auf das Schulgelände oder zu schulischen Veranstaltungen mitgebracht werden. Auch das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, bzw. gefährlichen Werkzeugen ist untersagt (z. B. Feuerzeuge).

14. Schulausschluss, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 14.1. Die Möglichkeit, die Individualität der einzelnen Schüler*innen zu berücksichtigen, findet insbesondere dort ihre Grenze, wo diese Andere und/oder die Gemeinschaft gefährden, die Freiheit des Vertrauensverhältnisses missbrauchen, der pädagogischen Konzeption der IMS und/oder den in den jeweils gültigen allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Grundsätze und Regelungen in ihrem Verhalten nicht entsprechen oder entgegenhandeln sowie Weisungen der Geschäftsführung, der Schulleitung oder von Mitarbeiter*innen nicht nachkommen oder gegen diese verstoßen. Vorstehende Regelung gilt auch für die Erziehungsberechtigten.

14.2. In jedem der vorstehenden Fälle kann die Schulleitung oder deren Mitarbeiter*innen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG BW ergreifen. Bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zu den üblichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der IMS zählen z. B.:

- Eine angemessene Entschuldigung
- Gedanken zum Vorfall notieren oder ein Bild zeichnen
- Einen passenden Text abschreiben
- Einen entstandenen Schaden ersetzen und/oder wiedergutmachen
- Konsequenzen wie die Gruppe oder den Raum verlassen, allein oder in einer anderen Gruppe arbeiten, im Leitungsbüro arbeiten, von Exkursionen oder Veranstaltungen ausgeschlossen werden
- Die Erziehungsberechtigten werden über das Fehlverhalten und die damit verbundenen Konsequenzen informiert

14.3. Bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten durch Schüler*innen, wobei Pflichten verletzt wurden und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule, die pädagogische Konzeption der IMS oder die in den jeweils gültigen allgemeinen Vertragsbedingungen festgesetzten Grundsätze und Regelungen oder die Rechte Anderer gefährdet werden, ist die Schulleitung berechtigt, den weiteren Schulbesuch befristet oder endgültig zu untersagen und damit einen Unterrichtsausschluss bzw. Schulverweis auszusprechen. Ein Unterrichtsausschluss ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

15. Exkursionen/Ausflüge/Erlebnistage

15.1. Besuche kultureller oder anderer Veranstaltungen sowie Ausflüge, Exkursionen, Erlebnistage und sonstige gemeinsame Unternehmungen sind wichtiger Bestandteil der Schulkonzeption und in allen Bereichen der IMS verbindlich. Die hierfür entstehenden Kosten werden teilweise von der Schule übernommen. Per Elternbrief werden die Erziehungsberechtigten informiert.

15.2. Während der jährlichen Erlebnistage sind alle Schüler*innen und Lehrkräfte für 4 Tage/3 Übernachtungen außer Haus. Die Schule bleibt in dieser Zeit geschlossen, es findet kein Unterricht statt. Für die Erlebnistage fallen zusätzliche Kosten an.

16. Informationspflichten bei infektiösen/übertragbaren Krankheiten

16.1. Beim Auftreten oder Vorhandensein von infektiösen/übertragbaren, allgemein als nicht harmlos eingestuft Krankheiten (gem. § 34 IfSG), insbesondere auch bei Läsionen, ist die Schulleitung im Interesse der Mitschüler*innen, der Lehrkräfte sowie Dritter unverzüglich zu informieren, damit diese über die entsprechende Vorgehensweise, insbesondere auch hinsichtlich eines weiteren Schulbesuchs, entscheiden kann. Die Schulleitung wird die Entscheidung gemeinsam mit der Geschäftsführung unter Berücksichtigung billigen Ermessens treffen.

16.2. Die Masernimpfung ist seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 Pflicht. Seither müssen Kinder beim Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen einen Masernschutz nachweisen. Schüler*innen können ihren Masernschutz über den Impfausweis oder

ein ärztliches Attest nachweisen. Die Schulleitung ist dafür zuständig, den Impfnachweis einzusehen. Wenn Erziehungsberechtigte sich weigern, einen Nachweis vorzulegen, muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt darüber informieren und die Daten dieser Personen übermitteln.

17. Änderungen, allgemeine Geschäftsbedingungen

17.1. Wird eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch gesetzliche Bestimmungen und/oder Richtlinien, durch Erlasse/Verordnungen oder behördliche Anordnungen, insbesondere des zuständigen Fachministeriums und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde zwingend notwendig, so werden diese Bestandteil der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbestimmungen, ohne dass dies zu einer Beendigung des Schulvertrags berechtigt.

17.2. Darüber hinaus behält sich die IMS vor, die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verändern und/oder an neue Situationen anzupassen.

17.3. Jede Veränderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und der geänderte Vertrag wird ihnen zugänglich gemacht. Setzen die Erziehungsberechtigten nach Zugang des Hinweises des veränderten Vertragstextes das Vertragsverhältnis unverändert ohne Widerspruch gegen die mitgeteilten Änderungen fort, gilt die Zustimmung zu den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als erteilt.

18. Schulessen

18.1. In der IMS werden die Mahlzeiten in der schuleigenen Küche selbst zubereitet. Die Schüler*innen erhalten ein Frühstück, ein Mittagessen und einen Nachtisch. Unverträglichkeiten der Kinder oder der Wunsch nach vegetarischen Speisen müssen schriftlich bei der Küchenleitung eingereicht werden.

18.2. Das Betreten der Schulküche durch Schüler*innen oder Erziehungsberechtigte ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

18.3. Getränke stehen den Schüler*innen während des ganzen Schultages in ihren Gruppenräumen zur Verfügung. In der Regel ist dies Mineralwasser.

18.4. Die IMS nimmt am EU-Schulprogramm des Landes Baden-Württemberg teil. Den Schüler*innen stehen jederzeit Obst und Gemüse als Snack zur Verfügung.

18.5. Das Mitbringen von Süßigkeiten, Snacks oder Backwaren sowie Getränken (außer für Sport und Exkursionen) ist verboten.

18.6. Das Mitbringen eines Geburtstagskuchens ist grundsätzlich erlaubt, insofern eine Zutatenliste mit Datumsangabe, Namen und Unterschrift versehen, mit abgegeben wird.

19. Kleidung in der Schule

19.1. Die IMS ist ein öffentlicher Ort und daher haben grundsätzlich alle Schüler*innen das Recht, frei über die Wahl ihrer Kleidung zu entscheiden. Wichtig bei der Auswahl ist jedoch, dass wir niemand anderen damit irritieren oder gar verletzen. Es gilt zu bedenken, dass es für das gemeinsame Lernen auch eine gute Arbeitsatmosphäre braucht, die durch angemessene Kleidung gefördert wird. Dazu gehören z. B. auch simple Regelungen, wie

das Abnehmen der Mütze im Schulhaus und das Zusammenbinden der langen Haare während der Arbeit oder des Essens.

- 19.2. Die IMS hat nicht das Ziel einzuschränken oder zu bevorzugen, vielmehr gilt es die Schüler*innen auf das berufliche Leben und das Verhalten in unserer Gesellschaft vorzubereiten. Dazu gehört auch, dass man sich den Anlässen entsprechend kleidet.
- 19.3. Insbesondere sind Kleidungsstücke zu wählen, die frei von Aufdrucken sind, die Rassismus, Drogen, Sexismus oder Gewalt verherrlichen. Gänzlich verboten sind verfassungsfeindliche Symbole. Allzu aufreizende Kleidung ist für den Schulalltag ebenfalls unangemessen.

20. Notenbildung/Wortberichte/Versetzung/GSE

- 20.1. Es gelten die Versetzungsordnung, die Zeugnisverordnung sowie die Notenbildungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung.
- 20.2. Die Lehrkräfte geben den Schüler*innen mindestens einmal im Halbjahr sowie auf Nachfrage eine qualifizierte Rückmeldung zum Leistungsstand. Entweder verbal, schriftlich oder als Ziffernote/Punkteskala ausgedrückt.
- 20.3. Die Erziehungsberechtigten erhalten einmal im Halbjahr einen ausführlichen Wortbericht zu den Leistungen in den einzelnen Fächern sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten. Ab Klassenstufe 9 erhalten alle Schüler*innen antragslos ein Beiblatt mit Noten zu den Wortberichten dazu.
- 20.4. Ab Klasse 4 können die Eltern ein Ziffernzeugnis beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich, formlos und begründet erfolgen.
- 20.5. Zuzüglich zu den Halbjahresberichten in Klassenstufe 4, erhalten die Erziehungsberechtigten nach einem ausführlichen Gespräch eine Empfehlung zur Schullaufbahnentscheidung, eine sogenannte Grundschulempfehlung (GSE).
- 20.6. Die Gewichtung der Leistungen (mündlich, schriftlich) gibt die Lehrkraft zu Beginn des Schuljahres den Schüler*innen bekannt.

Schriftlich erbrachte Leistungsnachweise werden zeitnah an die Schüler*innen zurückgegeben und beinhalten eine Leistungsbeurteilung.

21. SMV und Elternbeirat

- 21.1. Jede Lerngruppe wählt eine*n Klassensprecher*in nebst Stellvertreter*in. Beide vertreten die Interessen der Lerngruppe und sind in der SMV aktiv.
- 21.2. Bei Problemen wendet sich diese/dieser an die Klassenlehrkraft, die Vertrauenslehrkraft oder die Schulleitung.
- 21.3. Die Vertrauenslehrkraft lädt die Klassensprecher*innen regelmäßig zu SMV-Sitzungen ein. Hier werden aktuelle Themen ausgetauscht. Der Schulsprecher/die Schulsprecherin lädt die Schulleitung regelmäßig zum Austausch zu SMV-Sitzungen ein.
- 21.4. Jede Lerngruppe wählt eine*n Elternvertreter*in nebst Stellvertreter*in.
- 21.5. Sie sind für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt und haben die Aufgabe, die Interessen der Klasse Ihres Kindes zu vertreten und die Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule zu erörtern.

21.6. Aufgaben der Elternvertretung:

- Bindeglied zwischen Schule und Elternschaft,
- Informationsaustausch,
- Beratungsfunktion,
- Mitwirkung am Schulleben,
- Organisation der Elternbeiratssitzungen und der Elternabende.

21.7. Neugewählte Elternvertreter*innen erhalten von der Schulleitung einen Leitfaden, in dem alles genauer erläutert ist.

22. Verhältnis zu anderen Regelungen

22.1. Soweit Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Vertrag mit der IMS widersprechen, gehen die Regelungen des Schulvertrags diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Ein Mensch ist manchmal wie verwandelt, sobald man menschlich ihn behandelt.

-Eugen Roth-